

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Shell Deutschland Oil GmbH, Hamburg

GAA Hannover v. 25.6.2020 / H 19-175-02

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Suhrenkamp 71-77, 22335 Hamburg hat mit Schreiben vom 29.11.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Betankungsanlage mit einer maximalen Lagerkapazität von 29 t am Standort in 28816 Stuhr, Moordeicher Landstraße 84-86, Gemarkung Groß Mackenstedt, Flur 14, Flurstück 66/39 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG. Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG bewertet.

Das Vorhabengrundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 23 (38/9) - 4,,(GE) Proppstraße“. Die Fläche ist im B-Plan als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Der Standort befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes, eines FFH-Gebietes, eines Vogelschutzgebietes oder eines Naturschutzgebietes.

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Änderungen an oberirdischen Gewässern oder eine Verlegung von Gewässern werden nicht vorgenommen.

Der Standort des Vorhabens liegt nicht innerhalb einer Hochwassergefahrenfläche oder innerhalb eines Wasserschutzgebiets. Weder der Standort selbst, noch dessen nahe Umgebung stellen einen wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna dar.

Von der Rasenfläche am Standort wird eine Fläche von ca. 550 m² versiegelt werden.

Das Landschaftsbild ist bereits durch gewerbliche Nutzung geprägt und wird vom Vorhaben nicht weiter negativ beeinflusst.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der LNG- Betankungsanlage fallen keine Abfälle an.

Besondere örtliche Gegebenheiten, wie z. B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sind im Beurteilungsgebiet nicht ausgewiesen.

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG der Realisierung des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Als Ergebnis der ersten Stufe der Prüfung ist damit festzustellen, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht.

Damit konnte die zweite Stufe der Vorprüfung (eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls) entfallen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.